

Anwenderhinweise zum BMF-Schreiben vom 26.11.2010

Stand: 26.07.2016

1. Grundsätzliches

Am 26.11.2010 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Schreiben („Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“) herausgegeben, in dem die Anforderungen an Kassensysteme erheblich verschärft wurden. Im Grundsatz bestehen diese Anforderungen zwar schon seit vielen Jahren, durch Erleichterungsregelungen und die bisherige Auslegung der Vorschriften im Rahmen der Betriebsprüfungen sah die Praxis bei Kassenherstellern und Anwendern bisher jedoch anders aus.

Laut dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 muss ein Kassensystem ab sofort alle Buchungsdaten im Detail sowie weitere Daten elektronisch und unveränderbar aufzeichnen und mindestens 10 Jahre archivieren. Das Schreiben führt auf, welche Daten als „steuerlich relevant“ angesehen werden: Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten. Diese Forderungen sind sehr allgemein, entscheidend dabei ist jedoch, dass sich die Abrechnungsdaten (also zum Beispiel die Tagesumsätze) lückenlos aus den einzelnen Verkaufsvorgängen (also den einzelnen Produkten oder vergleichbaren Rechnungspositionen) herleiten lassen, auch wenn inzwischen Stammdaten oder andere Einstellungen an den Kassensystemen verändert wurden. Ferner legen die Finanzbehörden großen Wert darauf, dass die Daten nicht verändert werden können und dass die Vollständigkeit prüfbar ist (zum Beispiel durch geeignete fortlaufende Nummern).

Die Archivierung kann auch auf einem nachgeschalteten System erfolgen. Diese Daten müssen bei Betriebsprüfungen elektronisch in einem „auswertbaren Format“ und mit „Strukturinformationen“ zur Verfügung gestellt werden, womit eine direkte Schnittstelle zur IDEA-Software der Prüfer gemeint ist.

Sollten die Kassensysteme eines Anwenders diese Forderung nicht erfüllen, kann die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung infrage gestellt werden. In diesem Fall droht eine Schätzung der Einnahmen mit unkalkulierbaren Folgen.

Bei den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 handelt es sich nicht um den sog. „Fiscalchip“ (auch unter dem Projektnamen „INSIKA“ bekannt), der Kassendaten elektronisch signiert und 2008 gesetzlich eingeführt werden sollte. Aufgrund des nicht verabschiedeten Gesetzes fehlt eine Rechtsgrundlage für die Verwendung dieser Lösung bei Kassensystemen, so dass ein Einsatz bisher nicht möglich und sinnvoll ist. Das System wird erfolgreich in Taxametern eingesetzt – für Kassensysteme steht es aber momentan nicht zur Verfügung.

Im April 2014 hat der nordrhein-westfälische Finanzminister einen neuen Vorstoß zur Absicherung aller Registrierkassen gegen Manipulationen unternommen. Als technische Lösung soll wiederum das INSIKA-System genutzt werden. Die weitere Entwicklung ist bisher (Stand April 2014) noch nicht absehbar.

2. Übergangsregelung

Zwar wird im BMF-Schreiben eine Übergangsregelung zum Schutz der bestehenden Installationsbasis bis Ende 2016 definiert, allerdings ist diese Ausnahmeregelung bei näherem Hinsehen an so hohe Anforderungen geknüpft, dass diese kaum ein Betrieb erfüllen kann. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass dann die Auflagen aus den BMF-Schreiben vom 09.01.1996 „vollumfänglich“ anzuwenden sind. Dies bedeutet zum Beispiel, dass der Steuerpflichtige Folgendes zu erfüllen hat. Die Aufzählung ist weitgehend wörtlich aus dem betreffenden Schreiben zitiert:

- Bedienungsanleitung und Programmieranleitung aufbewahren.
- Programmabrufe nach jeder Änderung (unter anderem der Artikelpreise), Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Bediener- und Trainingsspeichern und Ähnliches aufbewahren.
- Alle weiteren Anweisungen zur Kassensystemprogrammierung (zum Beispiel Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Pro-forma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten) aufbewahren.
- Die mithilfe der Kassensysteme erstellten Rechnungen aufbewahren (Dies bedeutet praktisch, dass der Anwender alle mit dem Kassensystem gedruckten Kundenrechnungen kopieren und abheften muss oder ein komplettes elektronisches Rechnungsjournal haben muss, welches in der Kontroll-dichte dem geforderten Gesamtjournal nahekommt.)
- Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers (fortlaufende sogenannte „Z-Nummer“ zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassensystemberichte), der Stornobuchungen (sogenannte Managerstornos und Nach-Stornobuchungen), Retouren, Entnahmen sowie der Zahlungswege (bar, Scheck, Kredit) und alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrücke der Kassensysteme (zum Beispiel betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrücke der Trainingsspeicher, Bedienerberichte, Spartenberichte) im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummenbon aufbewahren.
- Die Vollständigkeit der Tagesendsummenbons ist durch organisatorische oder durch programmierte Kontrollen sicherzustellen.

Wie Sie wissen, sind diese Anforderungen in der Praxis kaum vollständig umsetzbar und vor allem wegen des hohen manuellen Aufwandes sehr fehlerträchtig, was wiederum zu einer Anfechtbarkeit der Buchführung des Kunden führen kann.

Hinzu kommt, dass diese Ausnahme nur für Systeme gilt, die „bauartbedingt“ nicht aufgerüstet werden können. Daraus leitet sich ab, dass alle Systeme, welche bauartbedingt nachgerüstet werden können, auch nachgerüstet werden müssen. Da der Begriff „bauartbedingt“ nicht genau definiert ist, kann man auch hier davon ausgehen, dass die Finanzbehörden in Zukunft erst einmal unterstellen werden, ein System sei grundsätzlich nachrüstbar. Nachzurüsten sind grundsätzlich zwei Dinge:

- Eventuell mehr Speicherplatz, um die Journale zu speichern. Alle moderneren proprietären Kassensysteme haben heute zumeist viel Speicher „on board“ oder aber Schnittstellen (USB, SD-Card, CompactFlash), an denen sich Massenspeicher leicht anschließen lassen. Bei PC-Kassensystemen ist wegen der großen Festplatten gar keine Hardwarenachrüstung erforderlich.
- Ein Softwareupdate, welches dafür sorgt, dass die Journaldaten gespeichert werden. Da praktische alle heute installierten Kassensysteme grundsätzlich per Software updatefähig sind, ist auch hier kaum zu argumentieren, dass ein Softwareupdate bauartbedingt unmöglich ist. Die Finanzbehörden werden sicher nicht akzeptieren, dass ein Hersteller oder Händler ein solches Update dauerhaft nicht anbietet.

In der Konsequenz wird sich kein Anwender, Hersteller oder Fachhändler darauf berufen können, seine Kassensysteme seien bauartbedingt nicht aufrüstbar.

Als weitere Einschränkung ist zu beachten, dass diese Ausnahmeregelung nur für vor dem 26.11.2010 bereits in Betrieb befindliche Kassensysteme gilt, da gesagt wird, dass „der Steuerpflichtige dieses Gerät [...] in seinem Betrieb weiterhin einsetzen“ darf. Diese Regelung stellt also einen Bestandsschutz bereits installierter Systeme dar und kann daher gemäß dem Wortlaut des Schreibens nicht auf neue Installationen angewendet werden. Allerdings hat das BMF im April und Mai 2011 in einzelnen Fällen auf Anfrage die Information herausgegeben, dass solche Systeme durchaus bis 2016 noch verkauft werden dürften, dass diese aber ebenso, wenn technisch möglich, aufgerüstet werden müssen. Da auch in diesem Fall die Regeln des Schreibens von 1996 streng ausgelegt werden und somit voll erfüllt werden müssen, stellt auch dies keine wirkliche Vereinfachung dar.

Ein umfangreicher Fachartikel in der StBP („Die steuerliche Betriebsprüfung“) kommt zu den gleichen Schlussfolgerungen. Näheres dazu finden Sie im Dokument „GoBD-konforme Datenaufzeichnung mit Vectron POS und Vectron Commander“.

3. Beurteilung

Mit diesen strengen Regelungen will das BMF erreichen, dass Kassenmanipulationen erkannt werden können. Die Formulierung der Übergangsregelung zwingt auch die Nutzer bereits installierter Kassensysteme, diese umzurüsten.

Der einzig sichere Weg, um diese erheblichen Risiken bei der nächsten Betriebsprüfung Ihrer Kunden zu vermeiden, ist also die Nutzung von Kassensystemen, die die neuen Anforderungen komplett erfüllen.

4. Praktische Anwendung

In der Finanzverwaltung fanden und finden umfangreiche Schulungen der Betriebsprüfer zu Kassensystemen und deren Prüfung statt. Seit Erscheinen des Schreibens wenden die lokalen Finanzämter das neue Schreiben und das in den Schulungen erworbene Fachwissen immer mehr an, um massiven Druck auf Anwender und sogar Händler von Kassensystemen auszuüben. In vielen Fällen ging es nicht nur darum, die seit dem 26.11.2010 geltende Regelung anzuwenden, es wurden auch die Regelungen des BMF-Schreibens von 1996 rückwirkend extrem restriktiv ausgelegt.

Seit einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes im November 2011 hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, im Rahmen einer sogenannten Umsatzsteuer-Nachschau, auch unangemeldet die elektronischen Daten der Kassensysteme zu prüfen.

Bei der Umsetzung der Vorschriften haben die Bundesländer, lokale Finanzämter und sogar einzelne Prüfer zum Teil erhebliche Freiheiten, so dass sich deutliche regionale Unterschiede ergeben können und sich bisher auch ergeben haben.

5. Lösung

Alle neu ausgelieferten Vectron-Produkte bieten alle geforderten Funktionen und sind somit zu den Anforderungen der Finanzbehörden konform.

Auch für eine Einführung des INSIKA-Systems („Fiskalchip“) sind die Systeme vorbereitet. Ein Chipkartenleser ist je nach Gerät bereits integriert oder leicht nachrüstbar. Die erforderlichen Softwarefunktionen sind vorhanden und praktisch erprobt.

Für Besitzer älterer Vectron-Produkte gilt: Praktisch alle seit 2004 ausgelieferten Vectron-Produkte sind entsprechend der neuen Vorschriften nachrüstbar – im Einzelnen sind das:

- **Vectron POS Mini II, Vario II, SteelTouch II, POS Touch**
- **Vectron POS Mini, Vario, ColorTouch, SteelTouch und Modular auf Basis der 64-Bit-Plattform**
- **Vectron MobilePro, MobileXL, MobilePad und MobileTouch**
- **Vectron POS PC**
- **Duratec POS S15**
- **Duratec POS PC**

Die Lösungen wurden durch einen Wirtschaftsprüfer auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Finanzbehörden geprüft und es wurde ein entsprechendes Testat („Softwarebescheinigung“) erteilt.

Die Kosten für eine Aufrüstung hängen vom Typ und Alter der Geräte, sowie vom Aufwand für eine Anpassung der Einrichtung an die aktuelle Software-Version ab. Sprechen Sie hierzu einfach Ihren Vectron-Fachhändler an. Er kann Sie auch in Bezug auf Lösungen für alte Datenbestände beraten.

Bauartbedingt ist eine Umstellung der folgenden Geräte nicht möglich:

- **Vectron POS (V25-Prozessor)**
- **Vectron POS 32**
- **Vectron POS Mobile (System mit Basisstation und DECT-Funk)**
- **Vectron POS Mini und ColorTouch auf Basis der 32-Bit-Plattform**

Hinweis:

Dieses Dokument wurde sorgfältig sowie nach besten Wissen und Gewissen erstellt. Die Vectron Systems AG kann und darf in steuerlichen und juristischen Fragen nicht beratend tätig werden. Dieses Dokument ersetzt keine fachkundige Beratung beispielsweise durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt. Daher kann für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben bzw. der Schlussfolgerungen keine Gewähr übernommen werden. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen.